

Aktuelle Rechtsfragen

**im Zusammenhang mit Grundsicherung,
Behinderung, Werkstatttätigkeit,
Wohnheimaufenthalt, Betreuung,
Verwaltungsverfahren und Behindertentestament**

**Vortrag am 29.04.2015
Behindertenwerkstätten Oberpfalz
Betreuungs-GmbH, Cham**

Rechtsanwalt Georg Kuchenreuter

Gliederung

- A) Allgemein
- B) Die Themen im Einzelnen:
 - I. Aufnahme in die Werkstätte
 - 1. Verdienst
 - 2. Sozialversicherung
 - 3. Kostenträger
 - 4. Kindergeld
 - 5. Mittagessen
 - 6. Fahrt von und zur Werkstätte
 - II. Wohnen zu Hause
 - 1. Pflegegeld
 - 2. Häusliche Kosten
 - 3. Kindergeld

Gliederung

III. Wohnen im Wohnheim

1. Kostenträger
2. Kindergeld
3. Betreuungsmaßnahmen / Ferienmaßnahmen
4. Kurzaufnahme
5. Besuch im Wohnheim

IV. Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

1. Sozialhilfe
2. Grundsicherung
3. Kostenersatz durch Erben, § 102 SGB XII

Gliederung

V. Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 43 SGB VI

1. Zugangsvoraussetzungen
2. Folgen des Rentenbezugs

VI. Rechtliche Betreuung

1. Was ist das?
2. Wozu ist die Betreuung notwendig?
3. Verfahren zur Betreuerbestellung
4. Aufgaben des Betreuers

Gliederung

VII. Verwaltungsverfahren allgemein

1. Bescheide von Behörden
2. Mitwirkungspflichten des Leistungsempfängers und
Auskunftspflichten von Angehörigen, Unterhaltspflichten oder
sonstige Personen
3. Widerspruch / Klage

VIII. Behindertentestament

1. Begriffserklärung
2. Gestaltungsmöglichkeiten

C) Fragen / Diskussion / Zusammenfassung / Schluss

Aufnahme in die Werkstatt

Aufnahme in die Werkstätte

1. Verdienst

Während des Eingangsverfahrens/Berufsbildungsbereich nach den §§ 39 und 40 SGB IX (in den ersten 27 Monaten): kein Verdienst, aber

- Übergangsgeld nach §§ 160 – 162 SGB III:
die Höhe richtet sich nach § 21 SGB VI, ca. 80 % des zuletzt verdienten Nettolohnes oder:
- Ausbildungsgeld nach § 122 i. V. m. § 125 SGB III:
63,00 € für die ersten 12 Monate,
75,00 € für die weiteren 15 Monate,
wenn Voraussetzungen für Übergangsgeld fehlen
- Nach den ersten 27 Monaten:
Anspruch auf leistungsorientierten Lohn zwischen 126,00 und 700,00 €/mtl., durchschnittlich 300,00 €/mtl.

Aufnahme in die Werkstätte

2. Sozialversicherung

Der Betroffene ist vom ersten Tag in der Werkstätte an:

- rentenversichert,
- krankenversichert,
- pflegeversichert,
- unfallversichert (Arbeits- und Wegeunfall – BG)

in der gesetzlichen Sozial- bzw. Unfallversicherung. Die Beiträge zahlt der Staat.

Rentenversicherungsbeitrag: ca. 400,00 €/mtl.

Es besteht **keine** Arbeitslosenversicherung.

Aufnahme in die Werkstätte

3. Kostenträger

Während der ersten 27 Monate (Eingangsverfahren / Berufsbildungsbereich) sind Kostenträger die Träger der beruflichen Teilhabe und Rehabilitation, meist Bundesagentur für Arbeit oder Deutsche Rentenversicherung.

Die Kosten für die WfbM-Beschäftigung trägt seit 2001 nur und ausschließlich der Bezirk (Oberpfalz) als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, also der Staat.

Der Betroffene, die Eltern und erst recht Geschwister und andere Verwandte müssen dafür nichts bezahlen, § 126 Abs. 1 SGB III.

4. Kindergeld

wird (weiter-)gezahlt, wenn:

- Behinderung **vor** dem 25. Lebensjahr aufgetreten,
- dadurch unfähig, sich selbst zu unterhalten,
- Eigeneinkommen unter 8130,00 €/Jahr (Einkünfte, Bezüge, Unfallrente, Erwerbsunfähigkeitsrente, etc.)

Es entfällt nach 20 Jahren WfbM-Tätigkeit, weil dann Anspruch auf volle Erwerbsminderungsrente besteht.

4. Kindergeld

Besteht ein behinderungsbedingter Mehrbedarf wird die Einkommensgrenze angehoben:

Beispiel:

Der notwendige Lebensbedarf bei behinderten Kindern mit der Pflegestufe II, und damit die Einkommensgrenze, errechnet sich wie folgt:

- 8.130,00 € Grundbedarf
- 5.160,00 € Pflegebedarf
- 1.060,00 € Pauschbetrag wegen Behinderung bei GdB 80
- 1.500,00 € jährlich evtl. Fahrtbedarf
- 15.850,00 € gesamt

Auf das Kindergeld wird Vermögen (Sparbuch, Erbe, etc.) nicht angerechnet.

Antragsberechtigt ist nicht das Kind selbst, sondern nur seine Eltern und falls diese verstorben sind, die betreuenden Pflegeeltern oder Geschwister.

5. Mittagessen

Das Mittagessen ist in der Kantine der WfbM möglich. In den ersten 27 Monaten (Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich) ist es kostenlos. Ab dem 28. Monat betragen die Kosten 2,00 € je Mittagessen (bei einem Einkommen von über 800,00 € monatlich).

Aufnahme in die Werkstätte

6. Fahrt von und zur Werkstätte

Der eigene Fahrdienst der WfbM holt die meisten Mitarbeiter von zu Hause ab und bringt sie nach Arbeitsende nach Hause.

Der Fahrdienst ist für die Mitarbeiter kostenfrei.

Wohnen zu Hause

1. Pflegegeld

Das Pflegegeld steht den pflegenden Angehörigen, unabhängig von der Tätigkeit in der WfbM, in voller Höhe, ohne Kürzung/Anrechnung, zu.

2. Häusliche Kosten / Geld sparen für das Kind

Miete, Verpflegung und hauswirtschaftliche Tätigkeiten (Einkaufen, Waschen, Bügeln, Reinigen der Wohnräume etc.):

Sollten die Eltern dafür Geld von ihren Kindern verlangen?

- Wegen der Kosten der WfbM nicht notwendig, § 92 II Nr. 7 SGB XII.
- andere Gesichtspunkte:
 - + gerechter Ausgleich unter Geschwistern,
 - + Ersparnisse des Kindes sind bei Wohnheimunterbringung vorrangig einzusetzen.

3. Kindergeld

wird (weiter-)gezahlt, wenn:

- Behinderung **vor** dem 25. Lebensjahr aufgetreten,
- dadurch unfähig, sich selbst zu unterhalten,
- Eigeneinkommen unter 8.130,00 €/Jahr.

Es entfällt nach 20 Jahren WfbM-Tätigkeit, weil dann Anspruch auf volle Erwerbsminderungsrente besteht.

Wohnen im Wohnheim

Wohnen im Wohnheim

1. Kostenträger

a) Der behinderte Mensch selbst:

- Einkommen:
Der Lohn aus der Arbeit in der WfbM wird zum Teil für die Heimkosten eingesetzt, ihm bleiben ca. 80,00 €/mtl. – 120,00 €/mtl. aus dem Werkstattlohn zur freien Verfügung; hinzu kommt ein Taschengeld von ca. 98,00 €/mtl., so dass ihm ca. 178,00 €/mtl. sicher verbleiben.
- Vermögen:
eigenes Vermögen (erspart, ererbt) ist vorrangig für die Heimkosten einzusetzen;
Ausnahme: Schonvermögen: 2600,00 €

Wohnen im Wohnheim

1. Kostenträger

b) Eltern/Verwandte:

Die Eltern müssen auf jeden Fall einen monatlichen Pauschalbetrag von 26,00 €/mtl. zahlen, § 92 Abs. 2 SGB XII. Bei Zahlung dieser Pauschale wird auf weitere Ermittlung des Einkommens und Vermögens verzichtet, (falls keine vertraglichen Ansprüche). Das Gleiche gilt für Verwandte in auf- und absteigender Linie.

Wohnen im Wohnheim

1. Kostenträger

c) Staat:

Der Staat, Bezirk (Oberpfalz als überörtlicher Träger der Sozialhilfe trägt die Kosten der Wohnheimunterbringung, **wenn weder** der behinderte Mensch aus eigenem Einkommen/Vermögen /Forderung aus Vertrag), **noch** Verwandte in auf- oder absteigender Linie aus gesetzlicher Unterhaltspflicht leistungsfähig sind (wohl begrenzt auf die Pauschale von 26,00 €/mtl.).

2. Kindergeld

Kindergeld wird auch für Wohnheimbewohner in voller Höhe erbracht, allerdings an den Kostenträger.

Wohnen im Wohnheim

3. Betreuungsmaßnahmen / Ferienmaßnahmen

Ziel der Wohnheime:

erfüllendes, spannendes und fröhliches Leben zu bieten.

Umsetzung:

individuelle, detaillierte Förderplanung zum Erhalt bestehender und Erlernen neuer Fähigkeiten.

Durchführung:

Wohnheim-Zeitung, Autogenes Training, Bastelgruppen, Wanderungen, Ausflüge, Ferienfreizeit, Sport, Schwimmen, Reittherapie etc.

4. Kurzzeitaufnahme

Ist im Rahmen der Verhinderungspflege grundsätzlich nach Absprache möglich.

5. Besuch im Wohnheim

Jederzeit möglich:

Eltern, Verwandte, Bekannte können den Bewohner nach Belieben besuchen.

Der Bewohner kann jedes Wochenende nach Hause fahren (es ist möglich, dass der Bezirk die Kosten der Familienheimfahrt bezahlt).

Sozialhilfe,
Grundsicherung für
Arbeitssuchende und
Grundsicherung im
Alter und bei
Erwerbsminderung

1. Sozialhilfe

a) Zweck der Sozialhilfe:

Die Sozialhilfe schützt als letztes „Auffangnetz“ vor Armut, sozialer Ausgrenzung und besonderer Belastungen. Leistungen werden für Personen erbracht, die ihren Bedarf nicht aus eigener Kraft decken können und auch keine ausreichenden Ansprüche auf Leistungen bei anderen Sozialleistungsträgern haben.

Es ist unerheblich, ob der Hilfesuchende verschuldet oder unverschuldet in Notlage geraten ist. Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Hilfesuchenden ein Leben zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Sozialhilfe deckt dabei nur einen Mindestbedarf ab, um eine Lebensführung auf gesellschaftlich akzeptablem Niveau zu ermöglichen.

1. Sozialhilfe

b) Leistungsumfang:

Die Sozialhilfe nach SGB XII umfasst folgende Bereiche:

- Hilfe zum Lebensunterhalt, §§ 27 – 40 SGB XII
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, §§ 41 – 46 SGB XII
- Hilfen zur Gesundheit, §§ 47 – 52 SGB XII
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, §§ 53 – 60 SGB XII
- Hilfe zur Pflege, §§ 61 – 66 SGB XII
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, §§ 67 – 69 SGB XII
- Hilfe in besonderen Lebenslagen, §§ 70 – 74 SGB XII

Die noch gesondert thematisierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46 SGB XII) ist seit 2005 Bestandteil des SGB XII und somit eine Leistung der Sozialhilfe.

1. Sozialhilfe

c) Anspruchsvoraussetzungen:

aa) Subsidiarität:

Für Personen, die Ansprüche nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) geltend machen können, ist ein Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII ausgeschlossen.

Ansprüche nach dem SGB II bestehen für alle Menschen im Alter von 15 – 67 Jahren, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, sowie für deren Angehörige.

Erwerbsfähig ist danach, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann.

Nicht erwerbsfähig ist dagegen, wer wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf nicht absehbare Zeit (mindestens 6 Monate) außer Stande ist, mindestens drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

1. Sozialhilfe

bb) Geldleistung vor Sachleistung:

Im Sozialhilferecht hat die Geldleistung Vorrang vor Sachleistungen, sofern Sachleistungen das Ziel der Sozialhilfe nicht erheblich besser oder wirtschaftlich erreichen können.

cc) Antrag:

Die Sozialhilfe muss beim Leistungsträger beantragt werden; der Leistungsträger muss aber tätig werden, wenn ihm bekannt wird, dass die Voraussetzungen für Leistungen vorliegen.

dd) Kein ausreichendes Einkommen und kein Vermögen:

Sozialhilfe wird nur gewährt, soweit der Leistungsberechtigte nicht über Einkommen oder Vermögen verfügt. Verwertbares Vermögen muss eingesetzt werden (§§ 90 ff. SGB XII).

1. Sozialhilfe

ee) Unterhaltspflicht von Verwandten geht vor:

Die Unterhaltspflicht von Verwandten, also Eltern oder Kindern, geht der Sozialhilfeleistung nach dem SGB XII vor. Der Sozialleistungsträger prüft immer, ob und in welchem Umfang unterhaltspflichtige Angehörige (Kinder oder Eltern oder Ehegatte) zum Ersatz der Sozialhilfe herangezogen werden können. Geschwister werden dafür **nicht** herangezogen.

1. Sozialhilfe

d) Keine Rückzahlung der Sozialhilfe:

Erhaltene Hilfe zum Lebensunterhalt braucht der Hilfeempfänger grundsätzlich nicht zurückzuzahlen, auch nicht später, wenn er dann über höheres Einkommen verfügen sollte. Nur dann, wenn die Leistungen als Darlehen gewährt wurden, müssen sie zurückgezahlt werden.

Die Erben eines Hilfeempfängers werden allerdings unter bestimmten Voraussetzungen zur Rückzahlung herangezogen, § 102 SGB XII.

2. Grundsicherung

a) Zweck der Grundsicherung:

Die Grundsicherung stellt eine Sozialleistung dar für Menschen, die wegen Alters oder aufgrund voller Erwerbsminderung aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und deren Einkünfte (Altersrente, Rente wegen Erwerbsminderung, etc.) für den notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichen.

Es ist eine beitragsunabhängige Leistung. Sie vermeidet, dass Sozialhilfe beansprucht werden muss.

Bei der Grundsicherung wird auf das Einkommen und Vermögen der Eltern oder der eigenen Kinder **nicht** zurückgegriffen.

.

2. Grundsicherung

a) Zweck der Grundsicherung:

Grundsicherung erhält, wer

- das 65. Lebensjahr vollendet hat **oder**
- das 18. Lebensjahr vollendet hat **und** aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert ist und bei denen es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Ob eine volle Erwerbsminderung vorliegt, prüft bei versicherten Personen der zuständige Rentenversicherungsträger, bei nicht versicherten Personen der örtlich zuständige Rentenversicherungsträger im Auftrag der Grundsicherungsämter.

2. Grundsicherung

b) Leistungsanspruch:

Anspruch auf Grundsicherung hat, wer

- seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen **oder**
- aus dem Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder des eheähnlichen Partners – soweit es deren Eigenbedarf übersteigt – bestreiten kann.

2. Grundsicherung

c) Einkommen und Vermögen:

aa) Einkommen:

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, z. B. Renten, Wohngeld, Erwerbseinkommen, Wohnrechte, Nießbrauchsrechte, Unterhalt, Miet- und Pachteinnahme.

Nicht zum Einkommen gehören, und deshalb auch nicht angerechnet werden z. B. Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz, Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern oder Eltern, wenn deren Einkommen einen Jahresbetrag von 100.000,00 € nicht erreicht (§ 43 Abs. 2 Satz 1 SGB XII).

2. Grundsicherung

bb) Vermögen:

Die Vermögensanrechnung richtet sich nach § 90 SGB XII (Sozialhilfe). Es muss das gesamte verwertbare Vermögen eingesetzt werden. Nicht eingesetzt werden muss danach

- ein Sparbetrag bis zu 2.600,00 €,
- ein angemessenes Hausgrundstück, das vom Grundsicherungsberechtigten wie Ehegatten bzw. Partner allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnt wird,
- ein Pkw

Ein Anspruch auf Leistungen besteht nicht, wenn

- das Einkommen von unterhaltspflichtigen Eltern oder Kindern jährlich einen Betrag von 100.000,00 € übersteigt oder
- die ihre Bedürftigkeit innerhalb der vergangenen 10 Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben (verschenken von Vermögen; Übergabeverträge)

2. Grundsicherung

d) Höhe der Leistung:

Die Grundsicherung umfasst den maßgebenden Regelsatz nach § 28 SGB XII. Das sind in Bayern für einen Haushaltsvorstand derzeit 399,00 € monatlich.

Hinzu kommen die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 29 SGB XII,

- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 32 SGB XII sowie
- einmalige Bedarfe und Mehrbedarfe.

2. Grundsicherung

e) Antrag:

Anträge auf Grundsicherung sind bei den jeweiligen städtischen Grundsicherungsträgern, Sozialämtern, Wohngeldämtern oder Rentenversicherungsträgern zu stellen.

Die Leistungen der Grundsicherung beginnen mit der Antragsstellung. Für Zeiträume vorher gibt es keine Nachzahlungen. Es ist deshalb wichtig, den Antrag sofort zu stellen, wenn die Einkünfte zum Bestreiten des Lebensunterhalts nicht ausreichen.

3. Kostenersatz durch Erben, § 102 SGB XII

Wenn der Hilfeempfänger verstirbt und Vermögen hinterlässt, haftet der Erbe auf Kostenersatz gegenüber dem Sozialhilfeträger. Es handelt sich um eine so genannte „selbständige Erbenhaftung“. Die Erbenhaftung ist auf den Nachlass des Hilfeempfängers beschränkt. Sie kommt in Betracht, wenn bei der Leistungsgewährung Vermögen des Hilfeempfängers bzw. seines nicht getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartners unberücksichtigt geblieben ist. Das betrifft insbesondere so genanntes „geschütztes Vermögen“ gem. § 90 Abs. 2, 3 SGB XII. Das kann das selbst genutzte Wohnhaus sein.

3. Kostenersatz durch Erben, § 102 SGB XII

Die Erben sind dann verpflichtet, die in den letzten 10 Jahren vor dem Erbfall aufgewendeten Kosten der Sozialhilfe zu ersetzen, sofern

- diese das 3-fache des Grundbetrags nach § 85 Abs. 1 SGB XII übersteigen,
- der Wert des Nachlasses über einen Betrag von 15.340,00 € liegt und der Erbe der Ehegatte oder der Lebenspartner des Hilfeempfängers oder mit diesem verwandt ist und nicht nur vorübergehend bis zum Tode des Leistungsempfängers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat oder
- die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles keine besondere Härte bedeuten würde.

3. Kostenersatz durch Erben, § 102 SGB XII

Eine besondere Härte liegt vor, wenn der Erbe durch Einsatz seiner Arbeitskraft und seines Einkommens zu Lebzeiten des Hilfeempfängers ganz wesentlich in das ihm hinterlassene Wohngrundstück investiert hat und dadurch die Unterkunft des Leistungsempfängers, dem deshalb laufende Hilfe zum Lebensunterhalt ohne Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft gewährt worden ist, gesichert hat, so dass bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise dem Hilfeempfänger gleichsam ein unentgeltliches lebenslanges Wohnrecht in einem vom Erben geschaffenen Vermögenswerk zugestanden hat.

Erwerbsunfähigkeits- rente nach § 43 SGB VI

Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 43 SGB VI

1. Zugangsvoraussetzungen

Nach § 43 SGB VI besteht ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung, wenn Versicherte

- die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben,
- teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind,
- in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung 3 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben und
- vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben.

Nach § 43 Abs. 6 SGB VI haben Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.

Dies betrifft die Mitarbeiter in der Behindertenwerkstätte.

2. Folgen des Rentenbezugs

Die Mitarbeiter erhalten eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aus den gezahlten Beiträgen aus ihrer Beschäftigung in der Werkstätte für behinderte Menschen.

Der Kindergeldbezug entfällt mit Bezug der Rente, wenn die Einkommensgrenzen überschritten werden.

Bei Krankheit wird kein Krankengeld mehr bezahlt.

Ansprüche auf Grundsicherung entfallen, soweit die Rente wegen voller Erwerbsminderung höher ist als der Leistungsbetrag in der Grundsicherung.

Die Mitarbeiter können weiterhin in der Werkstätte arbeiten.

Rechtliche Betreuung

Rechtliche Betreuung

1. Was ist das?

Wenn ein volljähriger Mensch aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann, so bestellt das Amtsgericht – Betreuungsgericht – auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer, § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB.

2. Wozu ist die Betreuung notwendig?

Mit der Betreuung soll sichergestellt werden, dass jemand, der sich nicht mehr um seine Angelegenheiten selbst kümmern kann, durch eine andere Person so vertreten wird, dass dies im richtig verstandenen Interesse des Betreuten gemacht wird. Zu den Aufgabenkreisen können die Vermögenssorge, das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Krankenfürsorge, die Entgegennahme und das Öffnen und Anhalten der Post geregelt werden.

3. Verfahren zur Betreuerbestellung

Wenn ein Antrag oder eine Anregung bei Gericht eingeht, wird der zuständige Amtsarzt beauftragt, mit dem Betroffenen ein Gespräch zu führen und zu klären, ob und inwieweit (Aufgabenkreise) eine rechtliche Betreuung überhaupt erforderlich ist. Geklärt wird auch, ob nicht eine vorrangige Vorsorgevollmacht vorliegt. Wenn die Voraussetzungen für die Errichtung einer Betreuung vorliegen, wird die Betreuung angeordnet. Zum Betreuer werden zunächst, wenn möglich, die nächsten Angehörigen bestellt.

Sollte dies nicht möglich sein, können ehrenamtliche Betreuer (z. B. über das Landratsamt) oder auch Berufsbetreuer bestellt werden. Der Betreuer erhält eine Bestallungsurkunde, mit der er jederzeit nachweisen kann, dass er zum Betreuer bestellt wurde und deshalb für den Betreuten vertretungsberechtigt ist.

4. Aufgaben des Betreuers

Die Aufgaben des Betreuers ergeben sich aus dem Betreuerausweis; dort sind die Aufgabenkreise genau benannt.

Diese können, wie ausgeführt, verschiedene Bereiche betreffen (Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung, Beendigung eines Mietverhältnisses und Begründung eines Mietverhältnisses; Postangelegenheiten, Vertretung gegenüber Behörden; Führung von Rechtsstreitigkeiten, Gesundheitsfürsorge, freiheitsentziehende Maßnahmen).

Verwaltungsverfahren allgemein

1. Bescheide von Behörden

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, § 35 VwVfG.

2. Mitwirkungspflicht des Leistungsempfängers und Auskunftspflichtigen von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen

Nach § 60 SGB I hat der Leistungsempfänger

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und
- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, **unverzüglich** mitzuteilen.

Die gleiche Verpflichtung gilt nach § 99 SGB X auch für Angehörige, Unterhaltspflichtige oder sonstige Dritte.

Es müssen daher Einkommens- und Vermögensänderungen jederzeit und sofort dem Sozialträger mitgeteilt werden, das betrifft z. B. eine Änderung des Einkommens, einen Lottogewinn, Erbschaften und dergleichen.

3. Widerspruch / Klage

Da solche hoheitlichen Bescheide unmittelbare Wirkung für den Adressaten des Bescheids enthalten, kann dieser, wenn er mit dem Bescheid nicht einverstanden ist, dagegen vorgehen.

Widerspruchsfrist 1 Monat

Klagefrist 1 Monat

Behindertentestament

Behindertentestament

1. Begriffserklärung

Nicht : Testament eines Behinderten,
Sondern : Testament, das berücksichtigt, dass der Bedachte/Erbe
behindert ist.

2. Gestaltungsmöglichkeiten / Beispiel

Ehepaar E, verheiratet im gesetzlichen Güterstand, 2 Kinder S und T, S ist behindert, lebt im Wohnheim, Nachlass im Wesentlichen das eigene Wohnhaus.

Behindertentestament

a) Interesse der Eltern und Nachranggrundsatz

Eltern: wollen beiden Kindern Vorteile zukommen lassen, ohne dass sich die Leistungen des Sozialhilfeträgers reduzieren/wegfallen und Erbschaft nur die Grundbedürfnisse finanziert.

Staat: Nachranggrundsatz: Tritt nur ein, wenn Bedürftigkeit besteht – fehlt bei Erbschaft

b) Beispielsfall ohne Testament

Bei gesetzlicher Erbfolge gilt:

- überlebender Ehegatte erbt $\frac{1}{2}$
- beide Kinder erben je $\frac{1}{4}$

Folge: (Wert des Nachlasses: 100.000 € (1/2 – Haus):

S erhält wertmäßig 25.000 €, muss das für die Heimkosten einsetzen (bis auf 2.600 €).

Behindertentestament

c) Möglichkeiten der Eltern

aa) Testament, in dem der länger lebende Ehegatte und die Tochter als Erben eingesetzt werden.

- Folge: - Sohn erhält Pflichtteil, beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils; hier: 1/8 des Nachlasses (12.500 €).
- Sozialhilfeträger macht Überleitungsanspruch geltend

bb) „**Behindertentestament**“:

- S wird als Miterbe eingesetzt, Erbquote klar über Pflichtteilsquote von 12,5 %
- Erbeinsetzung von S nicht als Vollerbe, sondern als nicht befreiter Vorerbe (nur Nutzung, keine Verfügung über Erbe).
- Anordnung einer Dauertestamentsvollstreckung: Erträge nur für Annehmlichkeiten, die Sozialhilfe übernimmt (Reisen, Veranstaltungen etc.).

Fragen / Diskussion /
Zusammenfassung /
Schluss

Zusammenfassung

Die Angehörigen von behinderten Menschen haben viele Möglichkeiten dabei mitzuhelfen, dass der behinderte Mensch ein spannendes und erfülltes Leben führt. Der Staat hat seinen Teil an Verpflichtung übernommen und finanziert vielfältige Bereiche. Dabei geht es aber nicht in erster Linie um wirtschaftliche Fragen, sondern um ideelle Vorstellungen der Betroffenen und der Angehörigen. Der Staat weiß, dass der behinderte Mensch und die Angehörigen ihr ganzes Leben auf die besondere Situation einstellen und dafür vieles „in Kauf nehmen“. Die Angehörigen haben es selbst in der Hand, durch entsprechende Regelungen und Vereinbarungen Verhältnisse zu schaffen, dass ihr behindertes Kind sorgenfrei lebt und auch ein Erbe oder Erbteil ihrem Kind in besonderer Weise zugute kommt.

Zu Ihrer Information können wir auf eine Reihe von Rundschreiben unserer Kanzlei verweisen, die Sie kostenlos unter unserer Homepage

www.kanzlei-am-steinmarkt.de

herunterladen können. Dort finden Sie unter der Rubrik „Newsletter“ die Rundschreiben der letzten Jahre.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**